

Beschlussempfehlung

des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der
SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- Drucksache 7/8644 - Neufassung -**

Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kindergartengesetzes

Berichterstatter: Herr Abgeordneter Reinhardt

Beratungen:

Durch Beschluss des Landtags in seiner 118. Sitzung vom 15. September 2023 wurde der Gesetzentwurf an den Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport überwiesen.

Der Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport hat den Gesetzentwurf in seiner 62. Sitzung am 15. September 2023, in seiner 64. Sitzung am 24. November 2023, in seiner 68. Sitzung am 19. Januar 2024, in seiner 73. Sitzung am 16. Mai 2024 und in seiner 75. Sitzung am 4. Juni 2024 beraten sowie zwei schriftliche Anhörungen und eine mündliche Anhörung durchgeführt.

Beschlussempfehlung:

Der Gesetzentwurf wird in folgender Fassung angenommen:

"Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kindergartengesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Thüringer Kindergartengesetzes

Das Thüringer Kindergartengesetz vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2023 (GVBl. S. 184), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

'§ 7a

Qualitätssicherung und -entwicklung

Zwischen dem Ministerium und den Spitzenverbänden nach § 126 Thüringer Kommunalordnung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung und den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege sind Vereinbarungen über die Qualitätssicherung und -entwicklung zur Gewährleistung der Ziele nach § 7 abzuschließen.'

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

'§ 8

Inklusive Förderung'

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

'(1) Kinder, die im Sinne des Achten Buchs Sozialgesetzbuch und des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XII) behindert oder von Behinderung bedroht sind und daher einen besonderen Förderbedarf haben, sollen gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung inklusiv gebildet und gefördert werden. § 20 Abs. 2 Satz 3 ist zu beachten.'

3. Dem § 9 wird folgender Absatz 3 angefügt:

'(3) Das Ministerium ist befugt, sich über alle Angelegenheiten der Träger der Kindertageseinrichtungen zu unterrichten und anlassbezogenen Prüfungen durchzuführen. Das Ministerium kann insbesondere Einrichtungen anlassbezogen besichtigen und prüfen, Berichte, Akten und sonstige Unterlagen einsehen und anfordern.'

4. In § 11 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort 'Fachberatung' die Worte 'zum Zweck der Umsetzung der Vereinbarung zur Qualitätssicherung und -entwicklung nach § 7 a' eingefügt.

5. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

'Die Öffnungs- und Schließzeiten sind dem Elternbeirat zu Beginn des Kindergartenjahres vorzulegen und nach Festlegung unverzüglich in der Kindertageseinrichtung bekannt zu machen.'

b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

'Hierzu zählen

1. die Planung und Gestaltung von Veranstaltungen für Kinder und Eltern sowie
2. die Auswahl, der Umfang oder die Änderung in der Rechnungslegung bei der Verpflegung in der Kindertageseinrichtung.'

6. In § 13 Abs. 3 werden die Worte 'förderfähigen Kosten' durch die Worte 'notwendigen Sachausgaben' ersetzt.

7. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

'(2) Die notwendige Anzahl geeigneter pädagogischer Fachkräfte im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 ist gewährleistet, wenn eine pädagogische Fachkraft zeitgleich regelmäßig nicht mehr als

1. vier Kinder im Alter bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres,
2. sechs Kinder im Alter zwischen dem vollendeten ersten und vor Vollendung des dritten Lebensjahres,
3. zwölf Kinder im Alter zwischen dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung oder
4. 20 Kinder der Klassenstufen 1 bis 4 betreut.'

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

'(3) Der zur Wahrung des Kindeswohls bei der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung erforderliche Beschäftigungsumfang der pädagogischen Fachkräfte ergibt sich bei Verwendung eines Personalschlüssels von

- a) 0,369 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je betreutem Kind nach Absatz 2 Nr. 1,
- b) 0,246 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je betreutem Kind nach Absatz 2 Nr. 2 oder
- c) 0,123 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je betreutem Kind nach Absatz 2 Nr. 3.

Der Personalschlüssel nach Satz 1 beruht auf den Anforderungen von Absatz 2, berücksichtigt die fachliche Arbeit außerhalb der Gruppen sowie die möglichen Ausfallzeiten durch Urlaub oder Krankheit und bezieht sich auf eine tägliche Betreuungszeit im Umfang von neun Stunden. Der Personalschlüssel für Kinder nach Absatz 2 Nr. 4 beträgt ausgehend von einer Betreuung im Umfang von vier Stunden 0,033 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je betreutem Kind. Bei einer geringeren oder höheren vereinbarten täglichen Betreuungszeit eines Kindes ist der für die Betreuung dieses Kindes geltende Personalschlüssel entsprechend anzupassen.'

8. § 22 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

'1. Personalausgaben einschließlich der Kosten für die Ausbildung und Fortbildung von pädagogischen Fachkräften, soweit nicht zeitgleich eine Förderung oder Leistung für den gleichen Zweck durch Dritte erfolgt,'

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

'Ausbildungskosten nach Satz 2 Nr. 1 sind folgende Kosten:

- a) Vergütungsleistungen im Rahmen des nach § 33 Abs. 5 Satz 1 der Thüringer Fachschulordnung für den Fachbereich Sozialwesen (ThürFSO-SW) vom 29. Januar 2016 (GVBl. S. 59) in der jeweils geltenden Fassung oder § 37 Abs. 5 Satz 1 ThürFSO-SW zu absolvierenden Berufspraktikums in der Fachrichtung Sozialpädagogik oder Heilerziehungspflege, soweit die Ausbildung an einer Thüringer Fachschule erfolgt oder

- b) Vergütungsleistungen für die praxisintegrierte Ausbildung in der Fachrichtung Sozialpädagogik im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 3 Alt. 2 ThürFSO-SW in Höhe der Differenz zu dem nach § 28 gewährten Zuschuss.'

9. § 25 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird das Wort 'sowie' durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nummer 4 wird nach dem Wort 'monatlich' das Wort 'und' durch ein Komma ersetzt.

cc) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

'5. für jedes Kind zwischen dem vollendeten dritten Lebensjahr und vor Vollendung des 78. Lebensmonats eine zusätzliche Landespauschale in Höhe von 166 Euro monatlich,'

dd) In Nummer 6 wird der Punkt durch das Wort 'und' ersetzt.

ee) Folgende Nummer 7 wird angefügt:

'7. für jeden in einer Kindertageseinrichtung mit einem Kind zwischen dem vollendeten ersten und vor Vollendung des dritten Lebensjahres tatsächlich belegten Platz eine Landespauschale in Höhe von 225 Euro monatlich.'

- b) In Satz 3 wird die Verweisung 'Satz 1 Nr. 3 bis 5' durch die Verweisung 'Satz 1 Nr. 3 bis 5 und 7' ersetzt.

10. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort 'Landespauschalen' die Worte 'und -zuschuss' eingefügt.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

'(1) Zur Unterstützung der Kindertageseinrichtungen bei der Förderung von Kindern mit Förderbedarf nach § 8 Abs. 3 zahlt das Land eine Landespauschale in Höhe von jeweils 50 Euro monatlich je 6,51 vom Hundert der Kinder im Alter zwischen dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Vollendung des 78. Lebensmonats an den jeweiligen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.'

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte 'eine Landespauschale' durch die Worte 'einen Zuschuss' ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte 'der Landespauschale' durch die Worte 'des Zuschusses' ersetzt.

11. In § 27 Abs. 1 Satz 1 wird die Verweisung '§ 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 6' durch die Verweisung '§ 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 6 und 7' ersetzt.

12. § 28 erhält folgende Fassung:

'§ 28
Ausbildungsförderung

Je belegtem Ausbildungsplatz in einer Kindertageseinrichtung im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung zum Erzieher an einer Thüringer Fachschule nach § 3 Abs. 1 Satz 3, § 33 Abs. 5 Satz 2 Thür-FSO-SW gewährt das Land dem Träger auf Antrag einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 1.200 Euro, soweit nicht zeitgleich eine Förderung oder Leistung für den gleichen Zweck durch Dritte erfolgt.'

13. In § 29 Abs. 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

'Im Rahmen der Rechnungslegung nach Satz 1 werden die Kosten der Mittagsmahlzeit gemäß § 18 Abs. 4 Satz 1 gesondert ausgewiesen.'

14. In § 30 Abs. 1 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

'Wird ein Kind nach § 18 Abs. 2 ThürSchulG vorzeitig eingeschult, ergibt sich hieraus kein Erstattungsanspruch bezüglich bereits gezahlter Elternbeiträge für das vorvorletzte Jahr vor Schuleintritt.'

15. In § 33 Satz 1 werden die Worte 'jährlich für das vorangegangene Jahr' durch die Worte 'alle zwei Jahre für die beiden vorangegangenen Jahre' ersetzt.

16. § 34 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird die Verweisung '§§ 10, 23' durch die Verweisung 'den §§ 10 und 23' ersetzt.

b) Nummer 8 erhält folgende Fassung:

'8. dem Verfahren, der Zuständigkeit sowie der Auszahlung der Landespauschalen und Landeszuschüsse zur Kindertagesbetreuung nach §§ 25, 26, 27 Abs. 6, § 30 Abs. 2, 3 und 5 sowie § 31 Abs. 1,'

c) Nummer 9 erhält folgende Fassung:

'9. den Voraussetzungen, Fristen sowie dem Verfahren der Beantragung und Auszahlung des Zuschusses nach § 28 sowie'

d) Nummer 10 erhält folgende Fassung:

'10. zu den Kosten der Verpflegung festzulegen.'

e) Nummer 11 wird aufgehoben.

17. Dem § 35 wird folgender Absatz 7 angefügt:

'(7) Solange die Umsetzung des gesetzlichen Mindestpersonalschlüssels nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 oder 4 nicht gewährleistet werden kann, gelten bis zum 31. Dezember 2027 die folgenden bisher geltenden Vorgaben zur Mindestpersonalausstattung fort: Die Bemessungsgröße für die pädagogische Arbeit in der Kindertageseinrichtung zur Erfüllung des Rechtsanspruchs nach § 2 Abs. 1 Satz 2 ist mindestens

1. eine pädagogische Fachkraft für jeweils
 - a) acht Kinder im Alter zwischen dem vollendeten zweiten und vor Vollendung des dritten Lebensjahres,
 - b) zwölf Kinder im Alter zwischen dem vollendeten dritten und vor Vollendung des vierten Lebensjahres,
 - c) 14 Kinder im Alter zwischen dem vollendeten vierten und vor Vollendung des fünften Lebensjahres oder
 - d) 16 Kinder im Alter nach dem vollendeten fünften Lebensjahr bis zur Einschulung und
2. ein sich daraus ergebender Personalschlüssel von
 - a) 0,185 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je betreutem Kind nach Nr. 1 Buchstabe a,
 - b) 0,123 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je betreutem Kind nach Nr. 1 Buchstabe b,
 - c) 0,105 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je betreutem Kind nach Nr. 1 Buchstabe c oder
 - d) 0,092 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je betreutem Kind nach Nr. 1 Buchstabe d.§ 16 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.'

18. In § 36 wird nach dem Wort 'gelten' das Wort 'jeweils' eingefügt.

19. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 2

Weitere Änderung des Thüringer Kindergartengesetzes

Das Thüringer Kindergartengesetz vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. § 25 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 5 wird das Komma durch das Wort 'sowie' ersetzt.
 - bb) Nummer 6 wird aufgehoben.
 - cc) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 6.
 - b) In Satz 3 wird die Verweisung 'Satz 1 Nr. 3 bis 5 und 7' durch die Verweisung 'Satz 1 Nr. 3 bis 6' ersetzt.
2. In § 27 Abs. 1 Satz 1 wird die Verweisung '§ 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 6 und 7' durch die Verweisung '§ 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 6' ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 2 am 1. Januar 2026 in Kraft."

Wolf
Vorsitzender